



C-1355/16

Bereichsdienstvorschrift

Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Zweck der Regelung:	Vorgaben für die Anwendung des IFG im Bereich der Berufsförderung, der Bundeswehrfachschulen und der Auslandsschulen der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiterin P I 7
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 7
Geltungsbereich:	Organisationsbereich Personal
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	18.02.2019
Frist zur Überprüfung:	17.02.2024
Version:	1
Ersetzt:	D-1355/16
Aktenzeichen:	39-22/01
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

1 Grundsätze

101. Am 1. Januar 2006 ist das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz (IFG)) in Kraft getreten. Es begründet für jedermann einen – grundsätzlich gebührenpflichtigen – Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Erfasst werden damit sämtliche Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, wie das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), das Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) oder die Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw). Der Berufsförderungsdienst ist als organisatorischer Teil des KarrC Bw keine Dienststelle; ihm obliegt damit keine eigenständige Auskunftspflicht im Sinn des IFG.

102. Der Informationsanspruch kann durch öffentliche oder private Belange beschränkt sein. Besondere Regelungen zum Informationszugang in Spezialgesetzen gehen dem IFG vor, unabhängig davon, ob die Spezialregelung enger oder weiter als das IFG ist. Dagegen besteht der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) neben dem IFG weiter fort. Amtliche Informationen sind alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen und die bei ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil des Vorgangs sind. **Nicht erfasst** werden Entwürfe, Handakten, private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen.

2 Verfahren

2.1 Anträge auf Information, die sich ausdrücklich auf das IFG beziehen

201. Anträge sind unmittelbar BMVg – P I 7 unverzüglich (vorab per Mail) zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt auch für Informationen über Erlasse, Verfügungen oder sonstige Entscheidungen des Referats IV 4 des BiZBw und der Unterabteilung II 2 des BAPersBw. Bei örtlichen BFD eingehende Anträge sind unter nachrichtlicher Beteiligung des BAPersBw vorzulegen.

2.2 Anträge, die sich nicht ausdrücklich auf das IFG beziehen

202. Ein Antrag muss das IFG nicht nennen. Ein Anspruch nach diesem Gesetz scheidet jedoch aus, wenn spezialgesetzliche Regelungen über den Zugang zu den gewünschten Informationen bestehen. In diesen Fällen ändert sich an der Antragsbearbeitung gegenüber der bisherigen Regelung nichts. Kann nach sorgfältiger Prüfung der Anspruch auf Information ausschließlich auf das IFG gestützt werden, erfolgt die Vorlage gemäß Nr. 201. Die Rechtsnatur ist auch wegen der etwaigen Gebührenpflicht von Bedeutung. Anfragen, die keinen Aktenbezug aufweisen, z. B. nach Informationsbroschüren oder gesetzlichen Regelungen, unterfallen dem IFG nicht. Auch in diesen Fällen bleibt es bei den bisher bestehenden Regelungen.

2.3 Anfragen bezüglich Bundeswehrfachschulen und Auslandsschulen der Bundeswehr

203. Diese sind dem BiZBw – Abt IV – zur Beantwortung zu übersenden.

2.4 Anfragen von Medien

204. Diese sind wie bisher an die für Presseangelegenheiten zuständige Stelle zu verweisen.

3 Anlagen

3.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722),
2. Informationsgebührenverordnung	vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6).

3.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C-1355/16	18.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung